



CONGRESS CONSULT

mcongressconsult GmbH – Von – Liebig – Straße 13 – 53359 Rheinbach – Germany

mcongressconsult GmbH
Von-Liebig-Straße 13
53359 Rheinbach

Fon + 49 (0)22 26.1581770
Fax + 49 (0)22 26.1581769

info@mcongressconsult.de
www.mcongressconsult.de

Amtsgericht Bonn
HRB 15590

05.05.2010

Ausstellervertrag

Zwischen der

mcongressconsult GmbH

Von-Liebig-Str. 13

53359 Rheinbach

(Veranstalter)

und

.....

(Aussteller)

wird folgender AUSSTELLERVERTRAG

geschlossen.





1. Titel der Veranstaltungen

InterLabTec Internationaler Kongress/Ausstellung für Analytik in Labor und Produktion, 24./25. März 2011

2. Veranstalter

mcongressconsult GmbH

3. Veranstaltungsort

Wappenhalle, Konrad-Zuse-Platz 8, 81829 München

4. Dauer und Öffnungszeiten

Die Stände werden bezugsfertig ab 09.30 Uhr am 24. März 2011 bereitgestellt. Die InterLabTec öffnet ab 10.00 Uhr. Wegen der Abendveranstaltung dauert die InterLabTec bis 22.30 Uhr. Im eigenen Interesse sind die Stände bis dahin besetzt zu halten. Am 25. März 2011 öffnet die InterLabTec um 09.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Ein Abbau vor diesem Zeitpunkt ist unerwünscht.

5. Leistungen der mcongressconsult GmbH

Der Aussteller ist Sponsor/Aussteller der Kategorie (Bronze, Silber, Gold, zutreffendes ist anzukreuzen):

- Gemäß Sponsoren Level „**Bronze**“ beträgt der Preis € 1.500,00.
In diesem Preis sind folgende Leistungen eingeschlossen:

6 m² Systemstand in Octanorm-Bauweise mit folgender Ausstattung:

- Wandhöhe 2500/1080 mm,
- Aluprofile silber, Füllungen weiß,
- Armstrahler 75 W (2 Stück),
- Fußboden: Rips Bahnenware grau,
- Blendentafel weiß (1500x300 mm) inkl. Logo (eps Datei liefert Aussteller bis 01. März 2011),
- Besprechungstisch 65x65 cm, Platte weiß, Gestell: Chrom, Höhe: 67 cm
- Kunststoff-Stuhl schwarz, Gestell: verchromt
- Präsentationstisch für Geräte etc., 140x70x70, Tragkraft ca. 20 kg
- Firmenlogo auf InterLabTec Programm-Website und Emailwerbung, dadurch 5000 Werbekontakte weltweit
- Posterwerbung mit Firmenlogos in der Wappenhalle
- zwei Tickets für den Kongress,
- alle vom Veranstalter bereitgestellten Mahlzeiten.
- CD mit Kongressunterlagen und Informationen über die Aussteller für alle InterLabTec-Teilnehmer
- Freie Teilnahme an der Abendveranstaltung des 24.03.2011



Der Aussteller ist Sponsor/Aussteller der Kategorie Silber:

Gemäß Sponsoren Level „**Silber**“ beträgt der Preis € 2.250,00. In diesem Preis sind die Leistungen des Bronze Levels und folgende weitere Leistungen eingeschlossen:

- **20min-Vortrag während des InterLabTec Kongresses**
- **Bereitstellung von Kaffee, Kaltgetränken und Gebäck im Stand**
- **Zwei weitere Tickets, also insgesamt vier für den Kongress**

Der Aussteller ist Sponsor/Aussteller der Kategorie Gold:

Gemäß Sponsoren Level „**Gold**“ beträgt der Preis € 3.500,00.

In diesem Preis sind die Leistungen des Silber Levels sowie folgende weitere Leistungen eingeschlossen:

- **30min-Keynote**
- **12 m² Standfläche mit einem weiteren Präsentationstisch**
- **TFT-Bildschirm als Tischgerät, LCD 32", 1366x768, Format 16:9 inkl. Fernbedienung**
- **Zwei zusätzliche Tickets, also insgesamt sechs für den Kongress**

Die Ausgabe von Essen und Getränken in den Ständen ist nur in den Ständen der Sponsoring Level Silber und Gold zulässig. Gäste der Bronze-Stände können an der Kaffeebar im Foyer Produkte gegen Entgelt erhalten.

Die Standgebühr und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist.

7. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach Eingang einer unterzeichneten Ausfertigung dieses Vertrages zugestellt.

Alle von der mcongressconsult GmbH erstellten Teilnahmerechnungen sind sofort ohne Abzug mit Rechnungsstellung fällig.

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Die mcongressconsult GmbH kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) die Kündigung hinsichtlich der gesamten gebuchten Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen.

Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Nr. 9 des Vertrages. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann die mcongressconsult GmbH das eingebrachte Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.



8. Standplatz

Die endgültige Standplatzeinteilung erfolgt bis drei Wochen vor der gebuchten Veranstaltung entsprechend dem gebuchten Sponsorenpaket.

Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Die mcongressconsult GmbH kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der vorläufigen Platzzuweisung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern.

Ist die Fläche aus nicht vom Veranstalter verschuldetem Anlass nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Zum Zwecke der Vertragsvollziehung werden die Vertragsangaben gespeichert und können an Dritte weitergegeben werden.

9. Rücktritt und Nichtteilnahme

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Rechnungsbetrag ist zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch) dann hat der Aussteller 25 % der Gesamtgebühr zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangten Kosten zu hoch sind.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

10. Ausstellungsgüter

Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke sind nur im Rahmen der zugelassenen Normen und unter Berücksichtigung der anerkannten Sicherheitsvorschriften gestattet.

11. Werbung im Ausstellungsgelände

Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt, nicht aber auf dem übrigen Gelände der Wappenhalle verteilt werden. Es sind nur ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung ist in Deutschland unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.



Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der GEMA, Aachener Straße 164, D-40223 Düsseldorf, Tel. 0211-157510, gegen eine Gebühr erforderlich. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

12. Haftungsausschluss

Ein Versicherungsschutz seitens des Veranstalters für die Ausstellung besteht nicht. Der Veranstalter schließt jede Haftung für Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Ausstellung stehen, ausdrücklich aus.

Der Veranstalter übernimmt ferner keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Im Übrigen haftet der Veranstalter in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Aussteller verpflichtet sich, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

13. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt die Betriebsgesellschaft der Wappenhalle. Sämtliche Installationen dürfen nur durch einen Beauftragten der Wappenhalle durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

14. Entsorgung, Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Ausstellungsgelände wird der Aussteller bei Ankunft informiert. Die Betriebsgesellschaft der Wappenhalle sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Betreibergesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

15. Hausrecht

Die Betriebsgesellschaft der Wappenhalle übt im gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Ausstellungsgelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für

Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verzichtet der Aussteller und alle für ihn Tätigen auf die Persönlichkeitsrechte am Bild und stimmt Foto- und Filmaufnahmen ausdrücklich ohne Gegenleistung seitens des Veranstalters zu.

16. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Standgebühr noch auf Schadenersatz.

Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird seitens der Teilnehmer keine Gebühr fällig. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

17. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Rheinbach.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

.....
Ort, Datum

.....
(Veranstalter) (Aussteller)